

---

**Satzung der Anton Bruckner Privatuniversität**  
gemäß § 7 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums  
zum Betrieb einer Privatuniversität

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Teil I: Rechtsstellung und Aufgabenbereiche**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck, Aufgabe
- § 3 Studien und Lehrgänge
- § 4 Berufsordnung
  - Siehe Anlage 5
- § 4a Begriffsbestimmungen

**Teil II: Organe, Einrichtungen und Gliederung**

- § 5 Rat
- § 6 Rektorin oder Rektor
- § 6a Bestellung des Rektors oder der Rektorin
- § 6b Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors
- § 7 Vizerektorinnen oder Vizerektoren
- § 8 Präsidium
- § 9 Senat
- § 10 Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
- § 11 Studienkommission
- § 12 Besetzungskommission
- § 13 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG)
- § 13a Qualitätsmanagement
- § 14 Studierendenvertretung
- § 15 Studienbereiche, Studiendekaninnen oder Studiendekane
- § 16 Institute
- § 17 Institutskonferenzen
- § 18 Institutsdirektorinnen oder Institutsdirektoren

- § 18a Akademie für Begabtenförderung
- § 18b Doktoratsschule
- § 19 Organisation der Verwaltung
- § 20 Bibliothek

**Teil III: Dienstrechtliche Bestimmungen**

- § 21 Dienstordnung
- § 22 Dienstpostenplan
- § 23 Ausschreibung
- § 24 Angehörige der Anton Bruckner Privatuniversität
- § 25 Allgemeine Bestimmungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal
- § 26 Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren
- § 27 Besetzungsverfahren

**Teil IV: Gebarung und finanzielle Kontrolle**

- § 28 Haushaltsordnung

**Teil V: Verfahrens- und organisationsrechtliche Bestimmungen**

- § 29 Geschäftsordnung der Kollegialorgane
- § 30 Wahlordnung für die Entsendungswahl
- § 30a Studien- und Prüfungsordnung

**Teil VI: Übergangsbestimmungen**

- § 31 Überleitung bestehender Organe

**Teil VII: Schlussbestimmungen**

- § 32 Änderungen der Satzung
- § 33 Einsichtnahme
- § 34 In-Kraft-Treten

## **Teil I: Rechtsstellung und Aufgabenbereiche**

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Anton Bruckner Privatuniversität ist eine juristische Person öffentlichen Rechts mit Sitz in Linz. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

### **§ 2 Zweck, Aufgabe**

Zweck und Aufgabe der Anton Bruckner Privatuniversität sind in §§ 1 und 2 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität festgelegt. Insbesondere obliegen der Anton Bruckner Privatuniversität Lehre und Forschung sowie Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Schauspiel und Tanz, die Förderung des künstlerischen Nachwuchses und die aktive Mitgestaltung des Kulturlebens.

### **§ 3 Studien und Lehrgänge**

An der Anton Bruckner Privatuniversität werden Studien und Lehrgänge in den Bereichen Musik, Schauspiel und Tanz in künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher und künstlerisch-pädagogischer Ausrichtung angeboten.

### **§ 4 Berufsordnung**

Siehe Anlage 5

### **§ 4a Begriffsbestimmungen**

- zentrales künstlerisches Fach: In den künstlerischen sowie künstlerisch-pädagogischen Studienrichtungen wird das künstlerische Pflichtfach bzw. die künstlerischen Pflichtfächer, das/die den Inhalt des Studiums charakterisiert/charakterisieren, als „zentrales künstlerisches Fach“/„zentrale künstlerische Fächer“ bezeichnet.

## **Teil II: Organe, Einrichtungen und Gliederung**

### **§ 5 Rat**

- (1) Gemäß § 4 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität gehören dem Rat als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a. das für Kulturangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung;
  - b. drei Mitglieder, die von der Landesregierung zu bestellen sind;
  - c. drei weitere, von der Landesregierung auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors zu bestellende Mitglieder, wobei die Rektorin oder der Rektor den Betriebsrat anzuhören hat;
  - d. zwei Angehörige der Anton Bruckner Privatuniversität aus dem Kreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals oder der Verwaltung, die von der Landesregierung auf Vorschlag des

Senats zu bestellen sind, wobei mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vorzuschlagen ist.

- (2) Die Rektorin oder der Rektor, die oder der für Finanzen zuständige Vizerektorin oder Vizerektor sowie ein Mitglied des Betriebsrats gehören dem Rat mit beratender Stimme an.
- (3) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Rats gemäß Abs. 1 lit. b, c und d beträgt drei Jahre.
- (4) Das Mitglied gemäß Abs. 1 lit. a führt den Vorsitz. Die Mitglieder des Rats wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende hat den Rat wenigstens eine Woche vor Abhaltung der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; auf Verlangen der Rektorin oder des Rektors oder wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Rats ist dieser einzuberufen. Der Rat hat mindestens einmal jährlich zu tagen.
- (5) Die Aufgaben des Rats sind:
  - a. Beschlussfassung über die Satzung;
  - b. Bestellungsvorschlag für die Rektorin oder den Rektor;
  - c. Beschlussfassung über das mehrjährige Arbeitsprogramm und die entsprechende Budget- und Bedarfsberechnung;
  - d. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag einschließlich des Dienstpostenplans sowie über allfällige Nachtragsvoranschläge;
  - e. Kenntnisnahme und Beurteilung des jährlichen Rechnungsabschlusses;
  - f. Beschlussfassung über allfällige Studien- und Lehrgangsgebühren;
  - g. Beschlussfassung über die Errichtung und Auflassung von Instituten gemäß § 16 Abs. 2 auf Vorschlag des Präsidiums nach Beschlussfassung des Senats.
- (6) Die Funktion der Mitglieder des Rats mit Ausnahme des Mitglieds gemäß Abs. 1 lit. a endet durch:
  - a. Ablauf der Funktionsperiode, soweit in der Satzung oder im Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität nichts anderes bestimmt ist;
  - b. Verzicht;
  - c. Abberufung;
  - d. Tod.
- (7) Die Mitglieder des Rats gemäß Abs. 1 lit. b bis d und deren Ersatzmitglieder können nur auf begründeten Antrag des Rats von der Landesregierung abberufen werden. Die Abberufung kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie zum Beispiel die wiederholte oder schwerwiegende Missachtung von Rechtsvorschriften sowie die mangelnde Eignung zur ordnungsgemäßen Besorgung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben erfolgen.
- (8) Vor Abberufung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall eines Mitglieds, das auf Vorschlag eines anderen Organs oder einer Person bestellt wird, gilt dies auch für das vorschlagsberechtigte Organ bzw. die vorschlagsberechtigte Person.
- (9) Die Landesregierung kann gemäß § 18 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität den Rat auflösen, wenn er wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Landesregierung die Gesetze und Verordnungen offensichtlich verletzt, wenn die Landesregierung wiederholt mit Maßnahmen der Ersatzvornahme einschreiten musste oder wenn er bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlussunfähig ist.

## **§ 6 Rektorin oder Rektor**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor ist gemäß § 5 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität für die Leitung der Anton Bruckner Privatuniversität verantwortlich und vertritt sie nach außen. Ihr oder ihm obliegt es, die gesamte Aktivität der Anton Bruckner Privatuniversität zu leiten, zu fördern und zu koordinieren.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor wird auf Vorschlag des Rats von der Landesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Sie oder er kann gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität abberufen werden.
- (3) Ihr oder ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. alle Aufgaben, die mit der ordnungsgemäßen Leitung der Anton Bruckner Privatuniversität verbunden sind, sofern nicht einzelne Aufgaben durch das Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität oder durch die Satzung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind;
  2. Besorgung der laufenden Geschäfte der Anton Bruckner Privatuniversität, soweit sie nicht im Zuständigkeitsbereich anderer Organe liegen;
  - c. Vorsitzführung und Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und des Präsidiums;
  - d. *[entfallen]*
  - e. Antragstellung auf Akkreditierung bzw. Reakkreditierung nach dem Privatuniversitätengesetz;
  - f. Durchführung der Graduierungen und Benachrichtigung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen staatlichen Ministeriums über die erfolgte Verleihung der akademischen Grade;
  - g. Freistellung von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal;
  - h. Genehmigung von Nebenbeschäftigungen;
  - i. Entscheidung in Angelegenheiten des Präsidiums, die keinen Aufschub gestatten; die getroffene Entscheidung ist dem Präsidium ehestmöglich, spätestens jedoch bei der nächsten Sitzung mitzuteilen;
  - j. Ausübung der Personalhoheit gegenüber den neu aufgenommenen Bediensteten bzw. Ausübung der Dienstherrschaft gemäß § 9 Abs. 3 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität gegenüber den zugewiesenen Landesbediensteten, einschließlich der Zuordnung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zu den Instituten in Abstimmung mit dem Präsidium;
  - k. Bestellung der Studiendekaninnen oder Studiendekane, der Institutsdirektorinnen oder Institutsdirektoren und der Bibliotheksleiterin oder des Bibliotheksleiters und gegebenenfalls deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter;
  - l. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen;
  - m. Aufnahme der Studierenden gemäß den geltenden Bestimmungen;
  - n. Informations- und Veranstaltungswesen;
  - o. Drittmittelangelegenheiten.

## **§ 6a Bestellung des Rektors oder der Rektorin**

- (1) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der oberösterreichischen Landesregierung.
- (2) Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

- (3) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors soll von der Landesregierung möglichst zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. spätestens innerhalb von einem Monat nach Freiwerden der Stelle aufgrund der in § 6 Absatz 1 Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität genannten Gründen für mindestens sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben werden.
- (4) Die Ausschreibung ist jedenfalls auf der Homepage des Landes Oberösterreich, auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes EVI und in Medienwerken, zumindest in einer bundesweit verbreiteten Tageszeitung zu veröffentlichen.
- (5) Die Direktion Kultur und Gesellschaft hat dem Senat, nach Abstimmung mit der Direktion Personal, die Ausschreibung für die Funktion des Rektors, der Rektorin zur Zustimmung und anschließenden Beschlussfassung durch den Universitätsrat zu übermitteln.
- (6) Für die Behandlung durch den Senat ist eine Frist von zwei Wochen ab Vorlage durch die Abteilung Kultur vorgesehen. Der Senat kann innerhalb dieser Frist der Ausschreibung zustimmen oder die Zustimmung mit der Möglichkeit der gleichzeitigen Übermittlung eines schriftlich begründeten Änderungsvorschlages verweigern. Erfolgt keine Zustimmung, so hat die Abteilung Kultur entweder zeitnah einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen oder mit einer schriftlichen Begründung an den Senat zu erklären, dass es beim bisherigen Vorschlag bleibt. Stimmt der Senat neuerlich nicht binnen zwei Wochen zu, so kann die Ausschreibung mit zu-stimmendem Beschluss des Universitätsrats dennoch durchgeführt werden. Erteilt zwar der Senat seine Zustimmung zum Ausschreibungstext, aber der Universitätsrat nicht, so hat die Abteilung Kultur dem Universitätsrat entweder mit Zustimmung des Senats unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vorzulegen oder mit einer schriftlichen Begründung an den Universitätsrat zu erklären, dass es beim bisherigen Vorschlag bleibt. Der Universitätsrat hat binnen zwei Wochen zu beschließen, dem (geänderten) Ausschreibungs-text zuzustimmen oder diesen mit einer schriftlichen Begründung abzulehnen. Kommt in dieser Frist kein zustimmender Beschluss des Universitätsrates zustande, so hat die Oö. Landesregierung den Ausschreibungstext festzulegen. Im Fall eines unvorhergesehenen Freiwerdens der Rektorenstelle und folglich einer Ausschreibungspflicht innerhalb eines Monats danach, verkürzen sich die Zustimmungsfristen folgendermaßen: Für die erstmalige Behandlung des Ausschreibungstextes durch Senat und Universitätsrat ist eine Frist von jeweils 7 Tagen vor-gesehen. Im Fall einer zweiten Behandlung hat die Zustimmung oder Ablehnung binnen 4 Tagen zu erfolgen.
- (7) Spätestens vier Wochen vor Ende der Ausschreibungsfrist ist eine Findungskommission einzurichten. Die Findungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
  1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats, ein weiteres vom Universitätsrat zu bestellendes Mitglied des Universitätsrats sowie eine weitere vom Universitätsrat zu bestellende Person mit beratender Stimme.
  2. die oder der Vorsitzende des Senats, ein weiteres vom Senat zu bestellendes Mitglied des Senats sowie eine weitere vom Senat zu bestellende Person mit beratender Stimme.
  3. eine weitere Person, die von den Mitgliedern gemäß Z 1 und 2 als Mitglied einvernehmlich bestellt wird.

Einigen sich die Mitglieder gemäß Z 1 und 2 nicht innerhalb von zwei Wochen ab Einrichtung der Findungskommission auf das Mitglied gemäß Z 3, ist dieses Mitglied vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats auszuwählen.

- (8) Die Findungskommission hat nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
  2. Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
  3. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von spätestens vier Monaten ab Ende der Ausschreibungsfrist.  
Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten insbesondere aufgrund fachlicher Vorbildung und bisheriger Berufserfahrung, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und ihrer persönlichen Zuverlässigkeit zu enthalten.
- (9) Die Findungskommission wählt die zu einem Hearing, an dem ausschließlich die Angehörigen der Universität gemäß § 24 der Satzung der Anton Bruckner Privatuniversität sowie die Mitglieder des Universitätsrats teilnahmeberechtigt sind (universitätsöffentlich), einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber aus und organisiert das Hearing. Drei Werktage vor dem geplanten Hearing sind die Bewerbungsunterlagen der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und des Universitätsrats in der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur durch Akteneinsicht zugänglich zu machen.
- (10) Die Findungskommission erstellt nach Sichtung sämtlicher Bewerbungsunterlagen, der Durchführung eines universitätsöffentlichen Hearings und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots gemäß Gleichbehandlungsgesetz (GlBG), einen gereihten und kommentierten Dreivorschlag zur Besetzung der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors zur Vorlage an den Senat. Dieser Vorschlag ist nicht bindend.
- (11) Die Findungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für alle Sitzungen der Findungskommission ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorschlag der Findungskommission ist durch die Unterschrift aller Mitglieder zu bestätigen und den Mitgliedern des Senats und des Universitätsrats zu übermitteln.
- (12) Ist die Findungskommission säumig, hat der Universitätsrat binnen vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Dieser Dreivorschlag ist nicht bindend.
- (13) Der Senat hat nach Einlagen des Dreivorschlages der Findungskommission unverzüglich eine Sitzung zur Erstellung eines Dreivorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors zur Übermittlung an den Universitätsrat einzuberufen. Die Erstellung des Vorschlages hat unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission innerhalb von spätestens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages zu erfolgen und hat – sofern er vom Vorschlag der Findungskommission abweicht – eine Reihung und schriftliche Begründung zu enthalten. Bei der Erstellung des Vorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) zu beachten.
- (14) Der Universitätsrat hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Dreivorschlages des Senats, der Oö. Landesregierung eine Person aus diesem Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors vorzuschlagen.

### **§ 6b Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors**

- (1) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor bis spätestens zwölf Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Funktionsperiode dem Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats

ihr oder sein Interesse an einer Wiederbestellung für eine zweite Amtsperiode bekannt, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils einfacher Mehrheit sowie die Oö. Landesregierung dies beschließen.

- (3) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor bis spätestens zwölf Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Funktionsperiode dem Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats ihr oder sein Interesse an einer Wiederbestellung für eine dritte Amtsperiode bekannt, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit sowie die Oö. Landesregierung dies beschließen.“

## **§ 7 Vizerektorinnen oder Vizektoren**

- (1) Die Vizerektorinnen und/oder die Vizektoren werden vom Rat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Dauer der Funktionsperiode der Rektorin oder des Rektors bestellt. Die Rektorin oder der Rektor hat zuvor den Senat zu ihrem oder seinem Vorschlag anzuhören und dem Rat ihren oder seinen Vorschlag spätestens ein Jahr nach Beginn ihrer oder seiner Funktionsperiode zu unterbreiten. Andernfalls entscheidet der Rat ohne Vorschlag. Die Vizerektorinnen oder die Vizektoren können gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität abberufen werden.
- (2) Eine Vizerektorin oder ein Vizektor vertritt im Bedarfsfall die Rektorin oder den Rektor. Sie oder er ist der Rektorin oder dem Rektor im Vertretungsfall weisungsgebunden.
- (3) Die Aufgabenverteilung zwischen der Rektorin oder dem Rektor und den Vizerektorinnen und Vizektoren ist in einer Geschäftsordnung geregelt. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen. Das Rektorat gibt sich die Geschäftsordnung selbst. Sie ist dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, den Vizerektorinnen und den Vizektoren und den Studiendekaninnen oder Studiendekanen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidiums. Das Präsidium ist mit Ausnahme der Lehrveranstaltungszeit mindestens einmal im Monat einzuberufen.
- (5) Die Aufgaben und Rechte des Präsidiums sind insbesondere:
1. Einteilung des akademischen Jahres;
  2. Beschlussfassung über die Studienpläne;
  3. *[entfallen]*
  4. Entscheidung über die Nachbesetzung freier Dienstposten (Planstellen) unter Berücksichtigung der strategischen Beschlüsse des Senats und des Rats;
  5. Genehmigung der Beschlüsse der Studienkommission, insbesondere hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Realisierbarkeit;
  6. Entscheidung über Projekte, soweit sie wesentliche Ressourcen des Hauses binden;
  7. Beschlussfassung über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder der Besetzungskommission für das jeweilige Besetzungsverfahren;
  8. Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzepte der Anton Bruckner Privatuniversität;
  9. allfällige zusätzliche Namensgebung der Institute gemäß § 16 Abs. 3;
  10. *[entfallen]*

11. Vorschlagsrecht für die Errichtung und Umstrukturierung von Instituten gemäß § 16 zur Beschlussfassung durch den Senat und anschließender Genehmigung des Rats;
12. Beschlussfassung über die Bibliotheksleiterin oder Bibliotheksleiter;
13. Erstellung eines Entwurfs über das mehrjährige Arbeitsprogramm und die entsprechende Budget- und Bedarfsberechnung nach Anhörung des Senats zur Vorlage an den Rat;
14. Beschluss über den Jahresvoranschlag einschließlich des Dienstpostenplans und über allfällige Nachtragsvoranschläge zur Vorlage an den Rat;
15. Kenntnissnahme des jährlichen Rechnungsabschlusses;
16. Erstellung eines Entwurfs zur Beschlussfassung allfälliger Studien- und Lehrgangsgebühren zur Vorlage an den Rat;
17. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsverfahren.

## **§ 9 Senat**

- (1) Der Senat besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. den Direktorinnen oder Direktoren der Institute;
  - b. zwei von der Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, wobei ein Mitglied dem vollbeschäftigten und ein Mitglied dem teilbeschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal angehören sollte;
  - c. einer oder einem auf die Dauer von drei Jahren gewählten Vertreterin oder Vertreter des Verwaltungspersonals;
  - d. drei Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter, wobei einer Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter nur beratende Stimme zukommt;
  - e. den Mitgliedern des Präsidiums mit beratender Stimme;
  - f. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Betriebsrats mit beratender Stimme;
  - g. einer Vertreterin oder einem Vertreter des AKG mit beratender Stimme;
  - h. der Koordinatorin oder dem Koordinator der Akademie für Begabtenförderung mit beratender Stimme;
  - i. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Qualitätsteams mit beratender Stimme.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird für die Dauer von drei Studienjahren vom Senat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder (ausgenommen Studierendenvertretung) gewählt.
- (3) Der Senat hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a. Erstellung eines Vorschlags für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rats gemäß § 5 Abs. 1 lit. d;
  - b. Mitwirkung bei Besetzungsverfahren gemäß § 27 Abs. 5;
  - c. Mitwirkung bei der Bestellung der Studiendekaninnen oder Studiendekane gem. § 15 Abs. 2 bis 6;
  - d. Beschlussfassung über die Errichtung und Umstrukturierung von Instituten nach Vorschlag des Präsidiums zur Vorlage an den Rat gemäß § 16 Abs. 2;
  - e. Entsendung von Mitgliedern des Senats in die Berufungskommissionen gemäß § 2 Abs. 3 lit. c Berufungsordnung bzw. von Mitgliedern des Senats in die Besetzungskommissionen gemäß § 12 Abs. 3 lit. c und allfällige Abberufung der Mitglieder aus den in § 5 Abs. 7 genannten Gründen;
  - f. Institutsübergreifende Sicherung der Qualität des Studienbetriebes im Rahmen der Vorschriften der Satzung;
  - g. Anhörung des Vorschlags der Rektorin / des Rektors zur Bestellung der Vizerektorinnen bzw. der

- Vizerektoren gemäß § 7 Abs. 2;
  - h. Zustimmung zur Einrichtung weiterer Studienbereiche gemäß § 15 Abs. 2;
  - i. Diskussion und Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Privatuniversität, einschließlich der Verabschiedung strategischer Empfehlungen für den Einsatz von Personal- und Finanzressourcen;
  - j. Einberufung der Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 10 Abs. 2;
  - k. Bearbeitung von Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 4;
  - l. Verabschiedung von Satzungsänderungsvorschlägen mit Zweidrittelmehrheit;
  - m. Anhörungsrecht zu den Beschlüssen der Studienkommission;
  - n. Anhörungsrecht zum mehrjährigen Arbeitsprogramm einschließlich der entsprechenden Budget- und Bedarfsberechnungen des Präsidiums gemäß § 8 Abs. 3 lit. m;
  - o. Mitwirkung an Habilitationsverfahren (§ 2; § 9 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 4 und § 19 Habilitationsordnung);
  - p. Mitwirkung an Berufungsverfahren (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 lit. b, § 5 Abs. 1 Berufsordnung).
- (4) Für die Entsendung von Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 3 lit. e gilt die in § 4 Abs. 2 letzter Satz der Wahlordnung für die Entsendungswahl (Anlage 3 der Satzung) normierte Frist nicht.

### **§ 10 Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals**

- (1) Die Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals besteht aus der Gesamtheit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.
- (2) Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor. Die Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, darüber hinaus dann, wenn es das Präsidium oder der Senat beschließt.
- (3) Die Aufgaben und Rechte der Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sind insbesondere:
- a. Wahl der Mitglieder des Senats gemäß § 9 Abs. 1 lit. b;
  - b. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des AKG gemäß § 13 Abs. 1 lit. a;
  - c. allfällige Abberufung der gemäß lit. a und b gewählten Personen aus den in § 5 Abs. 7 genannten Gründen;
  - d. Information über wesentliche Entwicklungsschritte der Anton Bruckner Privatuniversität.
- (4) Die Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, den Senat oder das Präsidium mit einer konkret bezeichneten Angelegenheit zu befassen.

### **§ 11 Studienkommission**

- (1) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:
- a. den Studiendekaninnen oder Studiendekanen;
  - b. je einer oder einem für die Dauer von drei Jahren entsandten Vertreterin oder Vertreter jedes Instituts; jedem Institut wird auf Vorschlag des Präsidiums mit Zustimmung des Senats die Zuständigkeit zur Vertretung einer oder mehrerer akkreditierter Studienrichtungen übertragen;
  - c. vier Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern, wobei einer Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter nur beratende Stimme zukommt;

- d. der Koordinatorin oder dem Koordinator der Akademie für Begabtenförderung;
  - e. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Qualitätsteams mit beratender Stimme;
  - f. der Leiterin oder dem Leiter des Studienbüros mit beratender Stimme.
- (2) Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus dem Kreis der Mitglieder für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Die oder der Vorsitzende hat die Studienkommission mindestens einmal pro Semester einzuberufen.
- (3) Aufgaben der Studienkommission sind:
- a. Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
  - b. Erarbeitung neuer Studienplanentwürfe;
  - c. Erarbeitung von Vorschlägen zur Abänderung bestehender Studienpläne;
  - d. Beschlussfassung über Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung;
  - e. Entscheidung über Berufungen gemäß Abs. 5;
  - f. *[entfallen]*
  - g. Vergabe von Stipendien, die von der Privatuniversität widmungsgemäß disponiert werden können;
  - h. Verabschiedung von Vorschlägen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung;
  - i. Diskussion und Entwicklung von Vorschlägen des Qualitätsteams zur Sicherstellung von Qualität in den laufenden Studien und Prüfungen und deren Evaluierung sowie Festlegen von Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse;
  - j. Information des Senats über die Beschlüsse der Studienkommission.
- (4) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden der Studienkommission sind:
- a. Vertretung der Studienkommission gegenüber den übrigen Organen;
  - b. Vorsitzführung in der Studienkommission sowie Vollzug und Kontrolle der Umsetzung ihrer Beschlüsse;
  - c. Entscheidung über Abweichungen von der Normstudiendauer einschließlich der Beurlaubung von Studierenden gemäß den vorgesehenen Regelungen;
  - d. Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen und andernorts erworbenen Diplomen.
- (5) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden der Studienkommission gemäß Abs. 4 lit. c bis d ist die Berufung an die Studienkommission zulässig.

## **§ 12 Besetzungskommission**

- (1) Für das Besetzungsverfahren gemäß § 27 ist eine Besetzungskommission einzusetzen.
- (2) Über die konkrete Zusammensetzung der Besetzungskommission unter Berücksichtigung der jeweils zu besetzenden Stelle und des Abs. 3 entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Besetzungskommission besteht für die Aufnahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 24 Abs. 2 lit. b bis d regelmäßig aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a. der Rektorin bzw. dem Rektor oder einer Vizerektorin bzw. einem Vizerektor;
  - b. einer Studiendekanin oder einem Studiendekan;
  - c. einem vom Senat entsandten Mitglied;
  - d. der Direktorin oder dem Direktor des zuständigen Instituts;

- e. mindestens einem Mitglied des betreffenden Fachkollegiums oder des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals des betreffenden Instituts;
  - f. einer Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter des betreffenden Instituts.
- (4) Mit beratender Stimme ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Betriebsrats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gleichbehandlungskommission Mitglied der Besetzungskommission. Eine in der Sitzung abgegebene Stellungnahme der Vertretung des Betriebsrats bzw. des AKG ist auf Verlangen im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
  - (5) Darüber hinaus können der Besetzungskommission interne oder externe Fachberaterinnen oder Fachberater angehören. Im Beschluss des Präsidiums über die Zusammensetzung der Besetzungskommission nach Abs. 2 ist festzulegen, ob die Fachberaterinnen oder Fachberater stimmberechtigt sind oder nicht.
  - (6) Mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors haben alle Mitglieder des Präsidiums das Recht, der Besetzungskommission stimmberechtigt beizutreten.
  - (7) Den Vorsitz in der Besetzungskommission führt unter Berücksichtigung des Abs. 3 lit. a entweder die Rektorin bzw. der Rektor oder die Vizerektorin bzw. der Vizerektor.

### **§ 13 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG)**

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) besteht aus:
  - a. drei von der Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals aus dem Kreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern sowie entsprechenden Ersatzmitgliedern; Wiederwahl ist zulässig;
  - b. einem vom Verwaltungspersonal für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitglied sowie Ersatzmitglied; Wiederwahl ist zulässig;
  - c. einem/einer Studierenden und einem Ersatzmitglied, die von der Hochschulvertretung entsandt werden.
- (2) Die Aufgaben des AKG sind:
  - a. Diskriminierungen insbesondere auf Grund des Geschlechts oder inter\*, trans\* und (anderer) abinärer Geschlechtsidentitäten, Beeinträchtigung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Anton Bruckner Privatuniversität in Fragen der Gleichbehandlung, der Gleichstellung sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen mit dem Ziel, ein diskriminierungsfreies Studien- und Arbeitsklima zu gewährleisten;
  - b. Maßnahmen zur Unterstützung von Universitätsangehörigen vorzuschlagen;
  - c. Empfehlungen hinsichtlich der Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung von Gleichbehandlung und Diversität für die Universitätsleitung auszuarbeiten;
  - d. regelmäßiges Monitoring von Gleichbehandlung und Diversität an der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - e. Ausarbeitung eines periodischen Tätigkeitsberichts für die Universitätsleitung.
- (3) Rechte des AKG sind:
  - a. die regelmäßige Teilnahme an Schulungen, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen analog zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildungsfreistellung gemäß §§ 118 f ArbVG i.d.j.g.F.;

- b. Zur Durchführung der unter Abs. 2 genannten Aufgaben sind den Mitgliedern des AKG alle Informationen, die zur Verbesserung der Gleichbehandlung und Diversität erforderlich sind, auf Anfrage von den entsprechenden Organisationseinheiten zur Verfügung zu stellen. Die Erforderlichkeit ist durch den AKG entsprechend zu begründen. Ausgenommen davon sind Informationen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten oder einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.
- (4) Der AKG hat eine oder mehrere Ombudspersonen zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen in Bezug auf sexuelle Belästigung zu ernennen.
  - (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von den Mitgliedern des AKG in der konstituierenden Sitzung für die Dauer von drei Studienjahren aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a und b gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  - (6) Die Mitglieder des AKG sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.
  - (7) Die Mitglieder des AKG sind bei der Ausübung ihrer Funktion von allen Organen der Anton Bruckner Privatuniversität im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des AKG hat das Recht zur Teilnahme ohne Stimmrecht an allen Berufungs- und Besetzungsverfahren.
  - (8) Hat der AKG begründeten Anlass zur Annahme einer Ungleichbehandlung, so hat sie der Angelegenheit nachzugehen und gegebenenfalls die Rektorin bzw. den Rektor oder das Präsidium in Kenntnis zu setzen.
  - (9) Alle Mitglieder des AKG sind zur Amtsverschwiegenheit i.S.d. Art. 20 Abs. 3 B-VG verpflichtet.

### **§ 13a Qualitätsmanagement**

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Privatuniversitätengesetz definieren die Implementierung eines Qualitätsmanagementssystems im Entwicklungsplan einer Universität als Akkreditierungsvoraussetzung. In Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist ein durch das Präsidium eingesetztes Gremium („Qualitätsteam“) tätig, dem Lehrende, Studierende und Mitglieder der Verwaltung angehören. Nähere Regelungen insbesondere zu Aufgaben und Zusammensetzung des Qualitätsteams sind vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums in einer eigenen Geschäftsordnung zu erlassen.

### **§ 14 Studierendenvertretung**

Die Studierenden der Anton Bruckner Privatuniversität haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen in Form einer Studierendenvertretung.

### **§ 15 Studienbereiche, Studiendekaninnen oder Studiendekane**

- (1) Die Anton Bruckner Privatuniversität ist in folgende Studienbereiche gegliedert:
  - a. Künstlerischer Studienbereich

## b. Künstlerisch – Pädagogischer Studienbereich

Die wissenschaftlichen Studienangebote sind Teil dieser Studienbereiche.

- (2) Weitere Studienbereiche werden auf Vorschlag des Präsidiums nach Zustimmung des Senats vom Rat eingerichtet.
- (3) Jedem Studienbereich steht eine Studiendekanin oder ein Studiendekan vor, die oder der von der Rektorin oder dem Rektor vorgeschlagen und nach Zustimmung des Senats von ihr oder ihm bestellt wird. Die Studiendekaninnen und Studiendekane können durch die Rektorin oder den Rektor nach Zustimmung des Senats wegen der in § 5 Abs. 7 genannten Gründe abberufen werden.
- (4) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sind Mitglieder des Präsidiums. Ihre Aufgaben und Rechte sind insbesondere:
  - a. Vertretung ihres Studienbereichs gegenüber den Organen;
  - b. Erledigung besonderer, von der Rektorin oder dem Rektor einmalig oder längerfristig übertragener Aufgaben;
  - c. Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der ABPU eingerichteten Studien;
  - d. Genehmigung von Lehrveranstaltungen;
  - e. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium;
  - f. Entscheidung über Anträge zur Beurlaubung vom Studium;
  - g. Nichtigerklärung von Beurteilungen;
  - h. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse;
  - i. Entgegennahme von Anmeldungen zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen;
  - j. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten, die an anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen verfasst wurden;
  - k. Verleihung akademischer Grade;
  - l. Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine;
  - m. Sicherstellung der Evaluierung der Lehre.
- (5) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane vertreten einander im Verhinderungsfall. Bei länger andauernder Verhinderung kann das Präsidium eine Vertretung bestellen. Erstreckt sich die Verhinderung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten, so ist die Zustimmung des Senats einzuholen.
- (6) Die Funktionsperiode der Studiendekaninnen und Studiendekane beträgt fünf Jahre. Sie endet jedenfalls mit der Funktionsperiode der Rektorin oder des Rektors. Die Rektorin oder der Rektor hat den Vorschlag gemäß Abs. 3 spätestens ein Jahr nach Beginn ihrer oder seiner Funktionsperiode vorzunehmen, andernfalls hat sie oder er die vom Senat bestimmte Studiendekanin oder den vom Senat bestimmten Studiendekan zu bestellen. Bis zum Amtsantritt der neuen Studiendekaninnen oder Studiendekane bleiben die bisherigen Studiendekaninnen und Studiendekane im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 16 Institute**

- (1) Die Anton Bruckner Privatuniversität ist in Institute gegliedert.
- (2) Institute werden vom Rat auf Vorschlag des Präsidiums nach Beschlussfassung des Senats errichtet und aufgelassen.

- (3) Ein etwaiger Namenszusatz zur bestehenden Bezeichnung des Instituts kann vom Präsidium nach Anhörung des Senats und der zuständigen Institutskonferenz beschlossen werden.
- (4) Jedes Institut wird durch eine Institutsdirektorin oder einen Institutsdirektor geleitet.
- (5) Den Instituten obliegt die Durchführung der Lehr- und Forschungsaufgaben insbesondere in folgenden Fachbereichen:
  - a. Tasteninstrumente,
  - b. Saiteninstrumente,
  - c. Holzblasinstrumente,
  - d. Blechblasinstrumente,
  - e. Schlagwerk,
  - f. Gesang und Stimme,
  - g. Jazz und Improvisierte Musik,
  - h. Musikpädagogik,
  - i. Schauspiel,
  - j. Tanz,
  - k. Alte Musik und Historische Aufführungspraxis,
  - l. Geschichte und Theorie,
  - m. Komposition, Computermusik,
  - n. Dirigieren.

### **§ 17 Institutskonferenzen**

- (1) Jedes Institut hat eine Institutskonferenz einzurichten. Die Mitglieder der Institutskonferenz sind das dem jeweiligen Institut gemäß § 6 Abs. 3 lit. j vom Rektor in Abstimmung mit dem Präsidium zugeordnete wissenschaftliche und künstlerische Personal gemäß § 24 Abs. 2 lit. a bis f und h sowie bis zu drei Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter (mit insgesamt einem Stimmrecht).
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender der jeweiligen Institutskonferenz ist die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor.
- (3) Aufgaben und Rechte der Institutskonferenzen sind insbesondere:
  - a. Erstellung der Jahresplanung für die Institutsunternehmungen;
  - b. Anhörungsrecht zu einer allfälligen Namensgebung des Instituts gemäß § 16 Abs. 3;
  - c. Mitwirkung an der Bestellung der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors gemäß § 18 Abs. 1;
  - d. Beschlussfassung über die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors gemäß § 18 Abs. 3;
  - e. Strategische Planung des Einsatzes der institutsspezifischen Ressourcen;
  - f. Beratung über die Studienpläne;
  - g. Beratung über die institutsspezifischen Prüfungsinhalte;
  - h. Wahl einer Institutsvertreterin oder eines Institutsvertreters in die Studienkommission und allfällige Abberufung aus den in § 5 Abs. 7 genannten Gründen;
- (4) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor hat die Institutskonferenz mindestens einmal pro Semester einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen des Präsidiums oder der absoluten Mehrheit des dem jeweiligen Institut zugeordneten Personals hat die jeweilige Institutsdirektorin oder der

jeweilige Institutsdirektor die Institutskonferenz ehestmöglich, jedoch längstens binnen zwei Wochen einzuberufen.

### **§ 18 Institutsdirektorinnen oder Institutsdirektoren**

- (1) Nach interner Ausschreibung werden die Institutsdirektorinnen oder Institutsdirektoren auf Basis einer Wahl der Institutskonferenz von der Rektorin oder dem Rektor aus dem Kreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 24 Abs. 2 lit. a bis d des jeweiligen Instituts für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Bis zum Amtsantritt der neuen Institutsdirektorin oder des neuen Institutsdirektors bleibt die oder der bisherige im Amt. Die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren können aus den in § 5 Abs. 7 genannten Gründen von der Rektorin oder dem Rektor nach Anhörung der Institutskonferenz auf Beschluss des Präsidiums abberufen werden.
- (2) Führt das Verfahren nach Abs. 1 zu keinem Ergebnis, hat das Präsidium eine interimistische Institutsdirektorin oder einen interimistischen Institutsdirektor aus dem Kreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 24 Abs. 2 lit. a bis d des Instituts für die Dauer eines Semesters zu bestellen. Innerhalb dieses Semesters ist das Verfahren nach Abs. 1 zu wiederholen.
- (3) Für jede Institutsdirektorin und jeden Institutsdirektor ist auf ihren oder seinen Vorschlag von der jeweiligen Institutskonferenz eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.
- (4) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor kann der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter eigene Aufgaben übertragen. Eine solche Übertragung ist dem Präsidium zu melden.
- (5) Die Aufgaben der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors sind insbesondere:
  - a. Vertretung des Instituts gegenüber den übrigen Organen;
  - b. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Instituts;
  - c. Abstimmung der Arbeit des Instituts mit dem Leitbild der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - d. Verantwortung für die künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Ausrichtung des Instituts in Zusammenarbeit mit den Studiendekaninnen oder Studiendekanen;
  - e. Sicherstellung der Qualität der künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit des Instituts;
  - f. Sicherstellung des Lehrveranstaltungsangebots laut Studienplänen;
  - g. Umsetzung der Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit diese das Institut betreffen;
  - h. Zuteilung der Studierenden an das dem Institut zugeordnete wissenschaftliche und künstlerische Personal
  - i. *[entfallen]*
  - j. Verantwortung für die Prüfungsinhalte im Zusammenwirken mit dem dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gemäß § 24 Abs. 2 lit. a bis d;
  - k. Verantwortung für die dem Institut zur Verfügung stehenden Sachmittel;
  - l. Vorsitzführung und Vollziehung der Beschlüsse der jeweiligen Institutskonferenz;
  - m. Mitarbeit bei der Entscheidung über Abweichungen von der Normstudiendauer mit der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission, der zuständigen Hauptfach-Lehrkraft und der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan gemäß § 11 Abs. 4 lit. d;
  - n. *[entfallen]*
  - o. Planung von institutsspezifischen Veranstaltungen;
  - p. Erstellung von institutsspezifischem Informationsmaterial;

q. Verantwortliche Beteiligung am künstlerischen Leben der Anton Bruckner Privatuniversität.

### **§ 18a Akademie für Begabtenförderung**

- (1) Aufgabe und Ziel der Akademie für Begabtenförderung ist es, in Kooperation mit dem Oberösterreichischen Landesmusikschulwerk musikalisch begabten und motivierten Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, sich im Rahmen eines außerordentlichen Studiums auf ein künstlerisches und/oder künstlerisch-pädagogisches Musikstudium vorzubereiten.
- (2) Die Akademie für Begabtenförderung wird von einer Koordinatorin / einem Koordinator geleitet, welcher jeweils für die Dauer von drei Studienjahren vom Präsidium bestimmt wird.

### **§ 18b Doktoratsschule**

- (1) Die Anton Bruckner Privatuniversität bietet einen gemeinsam geführten, strukturierten künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Doktoratsstudiengang an, in dem Early Stage Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Akademikerinnen und Akademiker sowie künstlerisch Forschende gemeinsam zu forschendem Denken und Handeln ausgebildet werden. Darüber hinaus werden sie in ihrem persönlichen Doktoratsprojekt von bis zu drei führenden international tätigen Expertinnen und Experten in ihrem Feld betreut.  
In dieser Ausbildung wird ein heutiges Verständnis von Wissenserwerb, in dem transdisziplinäres Denken und Handeln, die gegenseitige Durchdringung von Praxis und Theorie und ein ethischer Umgang mit Menschen und Ressourcen selbstverständlich sind, angestrebt.
- (2) Die Doktoratsschule wird von einer Leiterin oder einem Leiter bzw. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter geleitet, welche bzw. welcher jeweils für die Dauer von drei Studienjahren vom Präsidium bestellt wird. Wiederbestellung ist zulässig.

### **§ 19 Organisation der Verwaltung**

Das Präsidium hat die Organisation der Verwaltung durch Erlassung eines Organigramms sowie eines Organisationsplans zu regeln.

Das Präsidium hat sicherzustellen, dass den Organisationseinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden.

### **§ 20 Bibliothek**

- (1) Die Bibliothek dient dem Zweck und den Aufgaben der Anton Bruckner Privatuniversität gemäß § 2. Sie ist eine öffentliche Bibliothek.
- (2) Nähere Regelungen über Entlehnung, Bestand und Anschaffung sind in der Bibliotheksordnung der Anton Bruckner Privatuniversität enthalten.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek wird nach einem Auswahlverfahren gemäß § 23 vom Präsidium vorgeschlagen und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Bibliothek ist nach Beschlussfassung des Präsidiums von der Rektorin oder dem Rektor eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Bibliothek zu bestellen.

## **Teil III: Dienstrechtliche Bestimmungen**

### **§ 21 Dienstordnung**

Siehe Anlage 1

### **§ 22 Dienstpostenplan**

Über den dem Rat gemäß § 4 Abs. 7 Z 4 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität zur Beschlussfassung vorzulegenden Dienstpostenplan entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Betriebsrats im Rahmen der Strategiebeschlüsse des Senats gemäß § 9 Abs. 3 lit. i.

### **§ 23 Ausschreibung**

- (1) Die nach dem Dienstpostenplan zu besetzenden Stellen sind nach Beschluss des Präsidiums gemäß § 8 Abs. 3 lit. d von der Rektorin oder vom Rektor öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Die Auswahl hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Bei der Auswahl des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in den für die durchzuführenden Studien wesentlichen Fächern dem internationalen Standard entsprechende, künstlerisch, künstlerisch-pädagogisch, künstlerisch-wissenschaftlich oder wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeiten verpflichtet werden.
- (2) In folgenden Fällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden:
  - a. bei Besetzung von Stellen, die ausschließlich für Aufgaben in der Lehre mit einem geringen Stundenausmaß vorgesehen sind, wobei als Beschäftigung mit geringem Stundenausmaß eine Beschäftigung im Ausmaß von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Lehrverpflichtung gilt;
  - b. bei Besetzung von Stellen zur Durchführung von maximal ein Jahr dauernden Projekten;
  - c. bei Besetzung von Stellen in der Verwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen – mit Ausnahme von Leitungspositionen – eine rein interne Stellenausschreibung erfolgen;
  - d. bei Stellen für zeitlich befristete Drittmittelprojekte, denen ein qualifiziertes Auswahlverfahren vorausgegangen ist, wenn die Bestimmungen des Geldgebers dem nicht entgegenstehen;
  - e. bei Besetzung von Studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 24 Abs. 2 lit. i.
- (3) Die Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäß Abs. 2 bedarf eines Beschlusses des Präsidiums.
- (4) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal nach Abs. 2 wird auf Vorschlag oder nach Anhörung der zuständigen Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors durch Beschluss des Präsidiums von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Bestellung des Verwaltungspersonals nach Abs. 2 lit. b erfolgt im Einvernehmen mit dem gemäß Organisationsplan zuständigen Präsidiumsmitglied durch die Rektorin oder den Rektor.
- (5) Stellen nach Abs. 2 lit. a können ohne Ausschreibung nicht mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal besetzt werden, die bereits an der Anton Bruckner Privatuniversität beschäftigt oder ihr gemäß § 9 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität zugewiesen sind, wenn deren gesamtes Stundenausmaß hierdurch das in Abs. 2 lit. a genannte Ausmaß überschreiten würde.

- (6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung jenes wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, das Stellen nach Abs. 2 lit. a innehat, kann – mit Ausnahme des Abs. 2 lit. b – ohne erfolgte Objektivierung im Rahmen einer Ausschreibung nicht über die in Abs. 2 lit. a normierte Grenze von einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Lehrverpflichtung erhöht werden.

## **§ 24 Angehörige der Anton Bruckner Privatuniversität**

- (1) Angehörige der Universität sind:
- a. die Studierenden;
  - b. das wissenschaftliche und künstlerische Personal;
  - c. das Verwaltungspersonal.
- (2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal gliedert sich in:
- a. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - b. [entfällt]
  - c. assoziierte Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - d. Senior Scientists, Senior Artists, Senior Lecturers der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - e. Universitätsassistentinnen und -assistenten der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - f. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - g. Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern;
  - h. Lektorinnen und Lektoren der Anton Bruckner Privatuniversität;
  - i. Studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Anstellungserfordernisse für das wissenschaftliche und künstlerische Personal regelt die Dienstordnung (Anlage 1).
- (4) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren nach Abs. 2 müssen nicht zwingend in einem Dienstverhältnis zur Anton Bruckner Privatuniversität stehen. Ihre Bestellung erfolgt befristet auf maximal zwei Jahre.  
Sofern sie in einem Dienstverhältnis stehen, sind die Bestimmungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in der Dienstordnung sinngemäß anzuwenden.

## **§ 25 Allgemeine Bestimmungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal**

- (1) Die Lehrenden nach § 24 Abs. 2 haben das Recht, im Rahmen der zugewiesenen Lehrveranstaltungen und der geltenden Studienbestimmungen die Lehre frei auszuüben und die Einrichtungen der Anton Bruckner Privatuniversität nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten auch für Forschungszwecke, die in engem Zusammenhang mit ihrer Lehrtätigkeit stehen, zu benützen.
- (2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal ist dem Zweck und den Aufgaben der Privatuniversität gemäß § 2 verpflichtet. Zu seinen Aufgaben können je nach Ausrichtung der Stelle und Inhalt des Dienstvertrags folgende Aufgaben gehören:
- a. Abhaltung von Lehrveranstaltungen;
  - b. Vorbereitung, Durchführung von und Teilnahme an Prüfungen;
  - c. Beratung und Betreuung von Studierenden;

- d. Künstlerische Tätigkeit und/oder Forschungstätigkeit;
- e. Verantwortliche Beteiligung am künstlerischen Leben, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen der Privatuniversität, insbesondere des jeweiligen Instituts;
- f. Mitarbeit in den vorgesehenen Organen;
- g. Erledigung der mit der Lehr- und Prüfungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben.

## **§ 26 Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren**

- (1) Der Rat oder das Präsidium kann beantragen, besonders qualifizierte Fachleute in Würdigung ihrer hervorragenden künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Leistungen zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor zu bestellen.
- (2) Mit der Honorarprofessur ist eine Lehrtätigkeit an der Anton Bruckner Privatuniversität verbunden; die Bestellung erfolgt aber außerhalb des Dienstpostenplans. Ein Dienstverhältnis wird durch die Bestellung nicht begründet. Wird nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, haben Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren für ihre Lehrtätigkeit daher auch keinen Anspruch auf Entgelt.
- (3) Dem Antrag sind aussagekräftige Unterlagen über die besonderen künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten anzuschließen. Über den Antrag entscheidet der Senat. In seiner Entscheidung hat der Senat auszusprechen, ob die Bestellung befristet oder unbefristet erfolgt. Im Falle einer Befristung ist die Dauer der Bestellung anzugeben. Die Bestellung der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

## **§ 27 Besetzungsverfahren**

- (1) Für die Auswahl des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (mit Ausnahme von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren – siehe Berufsordnung) ist grundsätzlich die Besetzungskommission gemäß § 12 zuständig. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht sind in § 23 Abs. 2 geregelt.
- (1a) Für die Auswahl des Verwaltungspersonals ist eine vom Präsidium eingesetzte Auswahlkommission zuständig, der jedenfalls ein Mitglied des Präsidiums anzugehören hat. Auf das Verfahren sind – in gleicher Weise bei internen und externen Ausschreibungen – die Bestimmungen über das Besetzungsverfahren sinngemäß mit der Ausnahme anzuwenden, dass bei einem Veto der Rektorin oder des Rektors gemäß Abs. 5 die Entscheidung auf das Präsidium übergeht.
- (1b) Die Aufnahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 24 Abs. 2 lit. e, h und i erfolgt auf Vorschlag der Institutsdirektorin bzw. des Institutsdirektors durch die Rektorin bzw. den Rektor, ohne dass es der Einsetzung einer Besetzungskommission bedarf.  
Ein allfälliger Ausschreibungstext wird auf Vorschlag der Institutsdirektorin bzw. des Institutsdirektors von dem für Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied genehmigt.
- (1c) Die Aufnahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 24 Abs. 2 lit. g erfolgt auf Vorschlag der Projektleiterin bzw. des Projektleiters durch die Rektorin bzw. den Rektor, ohne dass es der Einsetzung einer Besetzungskommission bedarf.  
Ein allfälliger Ausschreibungstext wird auf Vorschlag der Projektleiterin bzw. des Projektleiters von dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied genehmigt.

- (2) Das Präsidium beschließt in Abstimmung mit der Institutsdirektorin oder dem Institutsdirektor den Ausschreibungstext.
- (3) Die Besetzungskommission sichtet die einlangenden Bewerbungen und beschließt, welche Bewerberinnen und Bewerber von der Rektorin oder dem Rektor zu einem Auswahlverfahren einzuladen sind.
- (4) Die Besetzungskommission hat nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch Beschluss festzulegen, welche Bewerberinnen oder Bewerber für die ausgeschriebene Stelle geeignet sind und in Hinblick auf die Besetzungsverhandlungen eine Reihung vorzunehmen.
- (5) Gegen diese Entscheidung der Besetzungskommission kann die Rektorin oder der Rektor, wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Abwicklung des Besetzungsverfahrens vorliegen, ein Veto einlegen. Übt die Rektorin oder der Rektor dieses Vetorecht aus, wird der Senat mit der Entscheidung der Besetzungskommission befasst. Der Senat kann die Entscheidung der Besetzungskommission bestätigen oder aufheben und die Neuausschreibung der Stelle veranlassen.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor führt die Besetzungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten ehestmöglich den Arbeitsvertrag.

#### **Teil IV: Gebarung und finanzielle Kontrolle**

##### **§ 28 Haushaltsordnung**

Siehe Anlage 4

#### **Teil V: Verfahrens- und organisationsrechtliche Bestimmungen**

##### **§ 29 Geschäftsordnung der Kollegialorgane**

Siehe Anlage 2

##### **§ 30 Wahlordnung für die Entsendungswahl**

Siehe Anlage 3

##### **§ 30a Studien- und Prüfungsordnung**

Siehe Anlage 7 (Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudien),  
Anlage 8 (Studien- und Prüfungsordnung des künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionsstudiums) und  
Anlage 9 (Studien- und Prüfungsordnung des wissenschaftlichen Promotionsstudiums).

## **Teil VI: Übergangsbestimmungen**

### **§ 31 Überleitung bestehender Organe**

- (1) Die erstmalige Errichtung der Institute erfolgt abweichend von § 16 auf Vorschlag des am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Amt befindlichen Direktors des Bruckner-Konservatoriums durch den Rat.
- (2) Die erstmalige Bestellung der Studiendekaninnen und Studiendekane erfolgt abweichend von § 15 durch den Rat auf Vorschlag des am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Amt befindlichen Direktors des Bruckner-Konservatoriums und ist nach Konstituierung des Senats von diesem zu bestätigen.
- (3) Die erstmalige Bestellung der Institutsdirektorinnen oder Institutsdirektoren erfolgt, abweichend von § 18, ohne interne Ausschreibung auf Vorschlag des Präsidiums nach Zustimmung der Institutskonferenz durch den Rektor. Die erstmalige Einberufung der jeweiligen Institutskonferenz erfolgt durch den Rektor.
- (4) Die am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Amt befindliche Leiterin der Verwaltung des Bruckner-Konservatoriums wird abweichend zu § 19 unbefristet mit der Funktion der Universitätsdirektorin betraut.
- (5) Der am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Amt befindliche Leiter der Bibliothek des Bruckner-Konservatoriums wird abweichend zu § 20 unbefristet mit der Funktion des Bibliotheksdirektors betraut.

## **Teil VII: Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Änderungen der Satzung**

Über Änderungen dieser Satzung entscheidet der Rat auf Vorschlag des Senats. Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität bedarf die Satzung der Genehmigung der Landesregierung. Auf jede Änderung sowie den Ort der Auflage ist in der Amtlichen Linzer Zeitung hinzuweisen.

### **§ 33 Einsichtnahme**

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme an der Anton Bruckner Privatuniversität im Rektorat auf.

### **§ 34 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung ihrer Erlassung in Kraft. Die Kundmachung erfolgt in der Amtlichen Linzer Zeitung und hat den Ort der Einsichtnahme zu bezeichnen.
- (2) Die Kundmachung gemäß Abs. 1 kann frühestens nach bescheidmäßiger Akkreditierung des Bruckner-Konservatoriums als Privatuniversität nach dem Universitätsakkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999 erfolgen.

## **ANLAGEN**

- ANLAGE 1: Dienstordnung**
- ANLAGE 2: Geschäftsordnung der Kollegialorgane**
- ANLAGE 3: Wahlordnung für die Entsendungswahl**
- ANLAGE 4: Haushaltsordnung**
- ANLAGE 5: Berufungsordnung**
- ANLAGE 6: Habilitationsordnung**
- ANLAGE 7: Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudien**
- ANLAGE 8: Studien- und Prüfungsordnung des künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionsstudiums**
- ANLAGE 9: Studien- und Prüfungsordnung des wissenschaftlichen Promotionsstudiums**
- ANLAGE 10: Akademische Ehrungen**